

99108031166000

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/25761/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108031166000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Bußgeldbescheid bei Verkehrsordnungswidrigkeit; Einspruch
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Blitzer, Bußgeld, geblitzt, Knöllchen, Strafzettel
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	18.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/owig_1968/_68.html http://bundesrecht.juris.de/owig_1968/_68.html http://bundesrecht.juris.de/owig_1968/_67.html http://bundesrecht.juris.de/owig_1968/_67.html
Teaser	Bei Erhalt eines Bußgeldbescheides wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit können Sie unter bestimmten Voraussetzungen und Wahrung der Fristen Einspruch einlegen.
Volltext	Bei Erhalt eines Bußgeldbescheides wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit können Sie binnen zwei Wochen Einspruch bei der Verwaltungsbehörde einlegen, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Die Einspruchseinlegung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentralen Bußgeldstelle möglich. Alternativ kann der Einspruch auch online nach Authentifizierung per BayernID eingelegt werden. Auch eine fernmündliche Einspruchseinlegung ist möglich. Dies hat zur Niederschrift bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu geschehen. Über den zulässigen Einspruch entscheidet das Amtsgericht, wenn die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrechterhält und die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht einstellt. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, in bestimmten Fällen auch das Amtsgericht des Begehungsortes oder des Wohnorts des Betroffenen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Der Adressat eines Bußgeldbescheides kann Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einlegen, wenn er mit ihm nicht einverstanden ist. Dritten ist dies nur bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht möglich.
Kosten	Von staatlicher Seite werden keine Gebühren für die Dienstleistung erhoben.
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei der ausstellenden Verwaltungsbehörde eingeht. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Einspruchsfrist bei Bußgeldbescheiden beträgt zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides.
weiterführende Informationen	https://www.polizei.bayern.de/suche/bgk/index.html https://www.polizei.bayern.de/suche/bgk/index.html http://www.online-einspruch.polizei.bayern.de/ http://www.online-einspruch.polizei.bayern.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal